

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 16. März 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2010) und **Antwort**

#### **Auftragserteilung nach dem Prinzip „Man kennt sich eben“ endlich beenden, Vergabepraxis der landeseigenen Unternehmen konsequent überprüfen!**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche öffentlichen Unternehmen (Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Beteiligungsunternehmen einschl. Wohnungsbaugesellschaften) haben für ihr Unternehmen die Eigenschaft des öffentlichen Auftraggebers verneint, wie ist dies ggf. begründet worden und wie beurteilt der Senat ggf. diesen Umstand?

Zu 1.: Als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen) stufen sich fast alle Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts ein, bis auf folgende Ausnahmen:

- Die BIH Berliner Immobilien Holding GmbH. Sie begründet dieses damit, dass sie keine im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben erfülle. Diese Auffassung wurde durch Gutachten bestätigt.
- Die MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH verneint ihre öffentliche Auftragebereitschaft damit, dass es an der Erfüllung der Aufgaben nichtgewerblicher Art fehle. Sie weist auf ihre Gewinnerzielungsabsicht und den Wettbewerb in einem entwickelten Markt hin.
- Die Berliner Werkstätten für Behinderte GmbH prüft derzeit ihre Auftragebereitschaft.

2. Inwieweit haben öffentliche Unternehmen auch unterhalb der Schwellenwerte das Vergaberecht einzuhalten und inwieweit ist diese Vergabe ggf. seit 2004 eingehalten worden.

Zu 2.: Es gilt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. unterhalb der Schwellenwerte findet das Vergaberecht keine Anwendung. Weitergehende Regelungen zur Vergabe von Leistungen enthält das Haushaltsrecht (§ 55 der Landeshaushaltsordnung). Dieses gilt jedoch nicht für juristische Personen des privaten Rechts.

Für Anstalten gilt gem. § 105 LHO grundsätzlich das Haushaltsrecht, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Von dieser Möglichkeit wurde bei den Anstalten nach Berliner Betriebsgesetz Gebrauch gemacht, indem u.a. festgelegt wurde, dass die Landeshaushaltsordnung bis auf die §§ 88 - 90, 94 Abs. 1 und 2 und §§ 95 - 99 keine Anwendung findet. Damit gilt § 55 LHO für diese Anstalten nicht. Ähnliche Regelungen enthalten andere Anstaltsgesetze.

3. Inwieweit haben öffentliche Unternehmen zur Vermeidung öffentlicher Ausschreibungen Aufträge gestückelt, um damit unter den gesetzlichen Schwellenwerten zu bleiben.

4. In welchem Umfang haben öffentliche Unternehmen (Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Beteiligungsunternehmen einschl. Wohnungsbaugesellschaften) seit 2004 Aufträge an Architekten und Ingenieure unter Vernachlässigung von Bestimmungen der HOAI vergeben?

Zu 3. und 4.: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Aufsichtsratsvorsitzenden ihrer Mehrheitsbeteiligungen und Anstalten aufgefordert zu veranlassen, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Hinblick auf die für das Unternehmen geltenden Vergaberegulungen sowie die Vergabepraxis Schwerpunktprüfungen durchführen. In diesem Zusammenhang soll u.a. geprüft werden, welche gesetzlichen Regelungen bei der Auftragsvergabe anzuwenden sind und ob diese Regelungen eingehalten werden und ob sonstige Regelungen z.B. die HOAI beachtet werden.

Erkenntnisse hierzu liegen noch nicht vor.

Berlin, den 29. März 2010

In Vertretung

Dr. Christian Sundermann  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2010)